

**Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über  
die Festsetzung der Höhe von Verwaltungsabgaben und Gebühren  
im Rahmen des LMSVG (LMSVG-AbgabenV)**

StF: BGBl. II Nr. 381/2006

idF: BGBl. II Nr. 323/2007

Auf Grund der §§ 61 Abs. 1 Z 2, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 des  
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG,  
BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I  
Nr. 136/2006, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für  
Finanzen verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Höhe von Verwaltungsabgaben und  
Gebühren für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten im Rahmen des LMSVG:

1. bei der Einfuhr gemäß § 48 LMSVG ausgenommen Kontrollen nach  
der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung  
2001 idgF;
2. gemäß § 45 Abs. 4 LMSVG im Zusammenhang mit der Zulassung von  
Kontrollstellen;
3. gemäß § 51 Abs. 1 und 3 LMSVG im Zusammenhang mit der Erteilung  
einer Ausfuhrberechtigung und mit Kontrollen, die über die  
routinemäßige Kontrolltätigkeit hinausgehen;
4. zusätzlich erforderliche amtliche Kontrollen gemäß § 24 LMSVG  
auf Grund der Wahrnehmung eines Verstoßes gegen lebensmittel-  
rechtliche Vorschriften.

**Pauschbeträge**

§ 2. (1) Die Pauschbeträge für Tätigkeiten gemäß § 1 betragen für  
jedes Aufsichtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Werktagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6.00 Uhr und  
22.00 Uhr ..... 27 €
2. an Samstagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ..... 41 €
3. an Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Sonn-  
und Feiertagen ..... 54 €.

(2) Der Berechnung der Höhe von Verwaltungsabgaben ist vorbehaltlich  
der Abs. 3 und 4, nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst  
einschließlich allfälliger Begehungen und Besichtigungen aufgewendete  
Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der  
Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort des  
Unternehmens gemäß § 3 Z 10 LMSVG verbunden ist.

(3) Bei Kontrolltätigkeiten im Sinne des § 1 Z 4 gilt Abs. 2 mit der  
Maßgabe, dass der Höhe von Verwaltungsabgaben ein Betrag für die  
Zurücklegung des Hin- und Rückweges in der Höhe von 50 € hinzuzurechnen  
ist.

(4) Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden anstelle des  
Betrages gemäß Abs. 3 nur die tatsächlichen Fahrtauslagen vergütet.

**Zulassung von Kontrollstellen**

§ 3. Für die Zulassung von Kontrollstellen ist unbeschadet des § 2  
eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 528 € zu entrichten.

**Ausfuhrberechtigung**

§ 4. Für die Erteilung einer Ausfuhrberechtigung ist unbeschadet  
des § 2 eine Gebühr in der Höhe von 180 € zu entrichten.

**Inkrafttreten**

§ 5. Die Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 323/2007 tritt am 1. März  
2008 in Kraft.